§ 15 Abschlussprüfungen (vgl. Art. 54 BayEUG)

(1) [1]Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und die sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Klinikschule befinden, können die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen über Abschlussprüfungen der einschlägigen Schulordnung ablegen. [2]Schüler, die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Klinikschule unterrichtet werden und die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen über die Prüfungen für andere Bewerber ablegen.

(2) [1]In besonderen Ausnahmefällen können die Prüfungen für andere Bewerber abweichend von den Bestimmungen der einschlägigen Schulordnung bereits von Schülern der jeweils letzten Jahrgangsstufe abgelegt werden. [2]Der Antrag wird über die Klinikschule bei der Stammschule oder der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart eingereicht. [3]Antragsfristen gelten nicht.

(3) [1]Die Prüfung wird grundsätzlich in der Klinik abgehalten. [2]Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist. [3]Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 erteilt die prüfende Schule das Abschlusszeugnis.